

**Dritte Satzung
zur Änderung der
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster
vom .12.2010**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18.05.2006 in der Fassung der Ersten und Zweiten Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 5. erhält folgende Fassung:

5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an allen anderen Orten;

als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können;

2. § 1 wird um Ziffer 6. ergänzt:

6. Sex- und Erotikmessen.

3. § 2 Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

2. Veranstaltungen, deren Ertrag vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht,

4. § 2 wird folgende Ziffer 4. angefügt:

4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Ziffer 5., die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort und werden ein Schrägstrich und das Wort oder eingefügt.

6. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Steuersatz beträgt bei Veranstaltungen

- nach § 1 Ziffern 1. und 2. 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts,
- nach § 1 Ziffern 4. und 6. 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

7. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei

- Tanzveranstaltungen gegen Entgelt 1,65 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b)
- Tanzveranstaltungen ohne Entgelt 1,10 Euro
- Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. gegen Entgelt 2,80 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b)
- Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. ohne Entgelt 1,80 Euro
- Ausspielungen in Spielclubs etc. 20,00 Euro
- Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 6. ohne Entgelt 3,00 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b).

9. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Steuer beträgt

- a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. vom Einspielergebnis,
- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro je Gerät
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und angefangenem Kalendermonat,
- c) für Personalcomputer in Spielhallen 30,00 Euro je Gerät
oder ähnlichen Unternehmen und angefangenem Kalendermonat,
- d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 28,00 Euro je Gerät
an allen anderen Aufstellorten und angefangenem Kalendermonat.

10. § 7 wird folgender Absatz angefügt:

(7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auch deren Ersatz/Tausch, so wie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl

der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzuzeigen.

- (2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates im Sinne von § 7 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.

12. § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Bei erstmaliger Aufstellung werden die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Einspielergebnisse an vergleichbaren Aufstellorten bemessen.

13. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Veranstaltungen nach § 2 Ziffern 1 – 4 und 6 sind spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzumelden.

14. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. und 6. mit dem Beginn der Veranstaltung,
- mit der Nutzung eines jeden Spielapparates im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstabe a),
- mit der Aufstellung eines jeden Gerätes im Sinne von § 7 Absatz 3 Buchstaben b) – d).

15. § 15 erhält folgende neue Bezeichnung:

„ Fälligkeit bei Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. und 6.“

16. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. bis 4. und 6. kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.